



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 8

Freitag, 23. Juni 2006

46. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte und anderer Funktionsträger des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut
Vom 4. April 2006 S. 49

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2006 S. 50

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Isar-Inn für das Haushaltsjahr 2006 S. 51

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2006 S. 52

Landesplanung

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut
Vom 23. Juni 2006 S. 53

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Postau, Weng, Niederaichbach und Wörth an der Isar, Landkreis Landshut
Vom 24. Mai 2006, Nr. 44-5102/212-15 S. 58

Kommunalverwaltung

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte und anderer Funktionsträger des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut
Vom 4. April 2006

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut erlässt aufgrund der Art. 29 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden, der Verbandsräte, Beiratsmitglieder und des Geschäftsleiters

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG).

(2) Die Mitglieder des Beirats (§ 7 der Verbandssatzung vom 8. April 2004) sowie der Geschäftsleiter (Art. 39 Abs. 2 KommZG) nehmen ihre Aufgaben für den Zweckverband ehrenamtlich wahr.

§ 2 Entschädigungen

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine Entschädigung für jeden Sitzungstag der Verbandsversammlung, wenn sie nach der Anwesenheitsliste an den Sitzungen teilgenommen haben.

²Mitglieder des Beirats erhalten eine Entschädigung für jeden Sitzungstag des Beirates, wenn sie nach der Anwesenheitsliste an den Sitzungen teilgenommen haben; eine gesonderte Verfügung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung wird für Mitglieder des Beirates nicht gewährt.

(2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird Sitzungsgeld nur einmal bezahlt.

(3) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 sind sowohl der durch die Teilnahme an Sitzungen entstandene Verdienstausfall als auch Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen sowie Tätigkeiten und Aufwendungen (z. B. Büro- und Telekommunikationskosten) außerhalb der Sitzung abgegolten (Sitzungsgeldpauschale).

(4) Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

§ 3 Sitzungsgeldpauschale

(1) ¹Die Sitzungsgeldpauschale für den Vorstandsvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte beträgt 60,00 €. ²Die Sitzungsgeldpauschale wird vierzehn Tage nach der Verbandsversammlung zur Zahlung fällig.

(2) ¹Die Sitzungsgeldpauschale für Mitglieder des Beirates beträgt 45,00 €. ²Sie wird zum 30. Juni und 31. Dezember des Kalenderjahres für die jeweils bis zu diesem Zeitpunkt abgehaltenen Sitzungen des Beirates zur Zahlung fällig. ³Je Kalenderjahr werden nicht mehr als sechs Beiratssitzungen entschädigt.

(3) ¹Die Sitzungsgeldpauschale wird als Bruttobetrag gewährt. ²Ihre steuerliche, arbeits- oder dienstrechtliche Berücksichtigung liegt in der Verantwortung der Empfänger.

§ 4 Aufwandsentschädigung für den Geschäftsleiter

(1) Die Aufwandsentschädigung des Geschäftsleiters beträgt

- a) monatlich 110,00 €
- b) ab 1. Januar 2006 monatlich 150,00 €

für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit als Geschäftsleiter.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird zum Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigung wird als Bruttobetrag gewährt. ²Ihre steuerliche, arbeits- oder dienstrechtliche Berücksichtigung liegt in der Verantwortung des Empfängers.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 9. April 2004 in Kraft.

Landshut, 4. April 2006
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Dr. Faltermeier
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen mit	306.901 €
und Ausgaben mit	348.799 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs wird auf insgesamt 60.000 € festgesetzt. Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	40.000 €
Stadt Passau	10.000 €
Stadt Vilshofen	10.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2006 des Zweckverbandes liegt in der Zeit vom 26. Juni 2006 bis 3. Juli 2006 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 9. Mai 2006
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Hanns Dorfner
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn
für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund der §§ 12 Ziffern 3 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LkrO) hat die Versammlung des Abfallwirtschaftsverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 21.820.100 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 3.253.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Neuinvestitionen wird auf 360.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

(1) Zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 28. April 2006, Nr. 230-1444.702-25, die erforderliche Genehmigung erteilt.

(2) Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2006 liegt in der Zeit vom 26. Juni 2006 bis 3. Juli 2006 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eggenfelden, 16. Mai 2006
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFTS-
VERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 16 bis 21 der Verbandssatzung vom 19. April 1994 und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 22 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.117.511 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.539.508 €

ab.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2006, der nach § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird auf

2.299.473 €

festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Am Stichtag 20. Oktober 2005 (§ 18 Abs. 2 der Verbandssatzung) wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.754 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher

2.299.473 €	:	2.754 =	834,96 €
(ungedeckter Bedarf)		(Gesamtschülerzahl)	

(4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:

<u>Stadt Straubing:</u>		
1.439 Schüler x 834,96 € =	1.201.504 €	
<u>Landkreis Straubing-Bogen:</u>		
1.315 Schüler x 834,96 € =	1.097.969 €	

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 500.000 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 170.000 € festgesetzt.

§ 4

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

(1) Die zu § 2 und § 3 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen wurden mit RS vom 18. Mai 2006, Az. 230-1444.302-15, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2006 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom 26. Juni 2006 bis 3. Juli 2006 bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 26. Mai 2006
BERUFSSCHULVERBAND
STRAUBING-BOGEN

Reinhold Perlak
Oberbürgermeister

Landesplanung

Die Regierung von Niederbayern setzt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 S. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz nach Anhörung und im Einvernehmen mit dem Regionalen Planungsverband und dessen Mitgliedern nachfolgende Satzung durch Bekanntmachung in Kraft:

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut Vom 23. Juni 2006

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) erlässt der Regionale Planungsverband in der Region Landshut (13) folgende

Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- | | | |
|---|---|--|
| § | 1 | Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes |
| § | 2 | Mitglieder des Verbandes |
| § | 3 | Aufgaben des Verbandes |

2. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

- | | | |
|---|----|-----------------------------------|
| § | 4 | Organe des Verbandes |
| § | 5 | Verbandsversammlung |
| § | 6 | Aufgaben der Verbandsversammlung |
| § | 7 | Sitzungen der Verbandsversammlung |
| § | 8 | Beschlüsse und Wahlen |
| § | 9 | Planungsausschuss |
| § | 10 | Aufgaben des Planungsausschusses |
| § | 11 | Sitzungen des Planungsausschusses |
| § | 12 | Verbandsvorsitzender |
| § | 13 | Aufgaben des Verbandsvorsitzenden |
| § | 14 | Rechtsstellung und Entschädigung |

3. Abschnitt

Verbandswirtschaft

- | | | |
|---|----|-----------------------------------|
| § | 15 | Anzuwendende Vorschriften |
| § | 16 | Deckung des Finanzbedarfs |
| § | 17 | Kassenverwaltung |
| § | 18 | Örtliche und Überörtliche Prüfung |

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

- | | | |
|---|----|--|
| § | 19 | Aufsicht |
| § | 20 | Öffentliche Bekanntmachungen |
| § | 21 | Verweisung auf andere Rechtsvorschriften |
| § | 22 | In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten |

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

(1) Für die Region Landshut (13) besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband führt den Namen „Landshut“.

(3) ¹Er hat seinen Sitz in Landshut. ²Die Verwaltungsgeschäfte werden beim Regionalen Planungsverband Landshut geführt.

§ 2

Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen

(1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.

(2) ¹Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibungen auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist;
4. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden;
5. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 3 BayLplG bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. ²Wenn sich in diesen Fällen ein betroffenes Mitglied an den Verbandsvorsitzenden wendet, entscheidet dieser über das weitere Vorgehen.

(3) ¹Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und dessen Fortschreibung sowie zur Erstellung von Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. ²Der für die Region zuständige Sachbearbeiter wird in dieser Satzung als Regionsbeauftragter bezeichnet.

2. Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbandes

Die Organe des Regionalen Planungsverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) ¹Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Ersten Bürgermeister bzw. den Oberbürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. ²Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen. Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

(3) ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. ³Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. ⁴§ 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ⁵Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;
5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) ¹Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. ²Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflich-

tete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. die Beschlussfassung über die Verbandsatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung);
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. ³Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) ¹Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich (auch per Telefax) einberufen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) ¹Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. ²Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. ³Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(7) ¹Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. ²Über den Abschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ³Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. ²Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) ¹Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. ²Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. ³Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. ⁴Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) ¹Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. ⁴Es wird offen abgestimmt. ⁵Die Verbandsmitglieder

können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. ⁶Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) ¹Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. ²Es wird geheim gewählt; es kann bei der Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter offen abgestimmt werden, wenn für die Wahl des Verbandsvorsitzenden oder eines Vertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. ⁵Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. ⁷Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. ⁸Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁹Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 9 Planungsausschuss

(1) ¹Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 18 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Stadt Landshut und der Landkreise entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppe in der Verbandsversammlung zusammen. ²Der Teilraum Mainburg (Landkreis Kelheim) erhält unabhängig von seinen Stimmanteilen mindestens einen Sitz im Planungsausschuss. ³Die Zuordnung der Sitze auf die einzelnen Gruppen erfolgt durch das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. ⁴Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) ¹Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. ²Dies gilt entsprechend für die Vertreter der Landkreise und der kreisfreien Stadt Landshut. ³Bei der Sitzverteilung innerhalb der Gruppen sollen die Teilräume der Region (kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Stadt und Landkreise) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

(3) ¹Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) ¹Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

²Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) ¹§ 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

(1) ¹Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans,
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird,
4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:
 - a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung.
5. ²Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

(1) ¹Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. ²Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. ³Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) ¹Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax) einberufen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) ¹Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner

Stellvertreter geleitet. ²Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge.

(5) ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. ³§ 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. ⁴Es wird offen abgestimmt.

(7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden gemäß § 6 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. ²Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. ³Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(5) ¹Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. ²Ausgenommen davon sind die Zuständigkeiten nach § 10 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung.

(6) ¹Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes übertragen. ²Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräfte betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten entschädigt. ²Für Stellvertreter gilt entsprechendes, sofern ein Vertretungsfall vorliegt. ³Näheres regelt eine gesonderte Satzung.

3. Abschnitt Verbandswirtschaft

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Kostenerstattung des Freistaates Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach Art. 9 BayLplG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage.

(3) ¹Die Umlage wird nach der Einwohnerzahl nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz bemessen und jeweils in der Haushaltssatzung durch Beschluss des Planungsausschusses festgelegt. ²Für die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder sind die zum 31. Dezember des vorvorhergegangenen Jahres durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Zahlen zugrunde zu legen.

(4) Beim Landkreis Kelheim werden Umlagegrundlagen nur für Gemeinden und gemeindefreie Gebiete herangezogen, die zur Region Landshut gehören.

§ 17

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbandes Landshut werden vom Regionalen Planungsverband Landshut geführt.

§ 18

Örtliche und Überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des Regionalen Planungsverbandes Landshut ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Landshut zu prüfen, bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung vorgelegt wird.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 19

Aufsicht

Der Regionale Planungsverband Landshut unterliegt der Aufsicht der Regierung von Niederbayern.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern.

§ 21

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

§ 22

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 9 Abs. 1 Satz 1 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 23. August 2000 außer Kraft.

(2) § 9 Abs. 1 Satz 1 tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Bis dahin besteht der Planungsausschuss unverändert aus dem Verbandsvorsitzenden und 30 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Stadt Landshut und der Landkreise.

Landshut, 23. Juni 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Postau, Weng, Niederaichbach und Wörth an der Isar, Landkreis Landshut Vom 24. Mai 2006, Nr. 44-5102/212-15

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Postau (Grund- und Hauptschule) errichtet in § 2 Nr. II. Ziffer 11 der Verordnung vom 20. Juni 1969, Nr. II 6-3055 g 19 LA-L (RABI Nr. 22/1969 S. 130), zuletzt geändert in § 2 der Verordnung vom 18. Juli 1977, Nr. 240-3055 g 148 LA III-1 (RABI Nr. 23/1977 S. 114), wird aufgelöst.

§ 2

¹Es wird eine Grundschule Postau errichtet. ²Sitz der Schule ist die Gemeinde Postau. ³Schulorte sind Postau und Weng. ⁴Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Postau“.

§ 3

Der Sprengel der Grundschule Postau umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4

- a) das Gebiet der Gemeinde Postau,
- b) das Gebiet der Gemeinde Weng.

§ 4

Der Sprengel der Volksschule Niederaichbach - Wörth an der Isar (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 Nr. 5 der Verordnung vom 17. September 1974, Nr. 240-3531 e 20 (RABI Nr. 32/1974 S. 236), wird aufgehoben und neu beschrieben.

Der Sprengel der Volksschule Niederaichbach - Wörth an der Isar (Grund- und Hauptschule) umfasst:

1. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Niederaichbach,
 - b) das Gebiet der Gemeinde Wörth an der Isar.
2. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Postau,
 - b) das Gebiet der Gemeinde Weng.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 24. Mai 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident